

AHoKSt-01

IN DER STURMSCHADENVERSICHERUNG GILT DARÜBER- HINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Risikopaket

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis zu der in der Police für dieses Risiko genannten Summe. Bewegliche Sachen (wie z. B. Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliches Restinventar, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert. Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit der in der Police genannten Summe begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen. Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von S 70,000.000,- (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die in der Police genannte Entschädigungsobergrenze im Verhältnis von S 70,000.000,- zum gesamten Schaden gekürzt.

3. Solaranlagen mit Flachkollektoren

Solaranlagen mit Flachkollektoren, soweit sie im Dach integriert sind, gelten als Gebäudebestandteil und sind mitversichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

Versicherungsschutz für auf dem Dach der Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.